

## Gemeinde Groß Teetzleben

<b>Vorlage</b> federführend: <b>Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen</b>	Vorlage-Nr: 39/BV/106/2013 Datum: 25.06.2013 Verfasser: Gutglück, Elvira Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
<b>Genehmigung der Dienstreisen des Bürgermeisters für das II. Halbjahr 2013</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	11.09.2013	39 Gemeindevertretung Groß Teetzleben

### 1. Sach- und Rechtslage:

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die gemäß § 2 des Landesreisekostengesetzes von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind. Gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters und damit für die Genehmigung zuständig. Mit dieser Genehmigung hat der Bürgermeister einen versicherungsrechtlichen Schutz bei seinen Dienstfahrten.

### 2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt in ihrer Zuständigkeit gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V die Dienstreisen des Bürgermeisters für das II. Halbjahr 2013.

### Anlage/n:

./.